

Zusammenfassend läßt sich sagen: CLM 19414 präsentiert als ersten Text einer Zweiergruppe fol. 75^vff. ein weithin auf der *Admonitio generalis* fußendes, sie aber auch ergänzendes und durch andere Bestimmungen erweiterndes, bislang unbekanntes *Capitulare ecclesiasticum* Karls des Großen, das mit Sicherheit zwischen 805 und 813 entstanden ist.

I b) Kapitular II: *Capitulare generale* *Caroli Magni* (a. 813)

Ist Kapitular I inhaltlich homogen und ganz auf kirchliche Belange ausgerichtet, so finden sich in dem jetzt zu erörternden Stück, das 40 Kapitel umfaßt, kirchliche und weltliche Bestimmungen in buntem, aber für die Mehrzahl der Kapitularien eher typischem Durcheinander. Zweifel, daß es sich um ein Kapitular handelt, können bei der Lektüre des Textes gar nicht erst aufkommen, so daß eine Diskussion der Genusfrage entfällt.

Wie in einem Brennglas sind in den Bestimmungen dieses Kapitulars für die Zeit Karls des Großen typische Probleme gebündelt: Das Themenspektrum reicht von einer allgemeinen Aufforderung zu Eintracht und Frieden (c. 1)⁶⁷ über rein innerkirchliche Bestimmungen wie Vorschriften über die Patenschaft (c. 29)⁶⁸ und das Gebot der Sonntagsheiligung (cc. 24, 28)⁶⁹ bis hin zu Anordnungen über Zölle (c. 22)⁷⁰ und die Benefizienverwaltung (cc. 8, 9)⁷¹, um aus vielem nur einiges zu nennen.

In rechtshistorischer Sicht ist das zweite Kapitular interessanter als das erste. Hier sind auch wesentlich weniger Texte auf Quellen rückführbar als in Kapitular I, das man unter diejenigen Kapitularien einordnen könnte, die in der Hauptsache bereits erlassene Bestimmungen erneut einschärfen, in bescheidenem Umfang ergänzen und insofern den von permanenten Mißerfolgen begleiteten, aber ebenso hartnäckig wie mühselig vorangetriebenen Reformprozeß widerspiegeln. Bekannte Themen begegnen natürlich auch in Kapitular II, aber hier sind sie relativ frei formuliert, und die meist mit *Ut* beginnenden und recht knappen Kapitel verleugnen zu keiner Zeit, daß sie autoritativ gesetzte Rechtsnormen zu sein beanspruchen.

Dabei geht es keineswegs um Randprobleme, sondern um zentrale Fragen: C. 4 etwa legt fest, daß kein Graf noch Laie es wagen solle, einen Priester aus seiner Eigenkirche ohne Urteil oder Zustimmung des Bischofs

⁶⁷⁾ Siehe unten Edition S. 414.

⁶⁸⁾ Siehe unten Edition S. 421.

⁶⁹⁾ Siehe unten Edition S. 420.

⁷⁰⁾ Siehe unten Edition S. 419.

⁷¹⁾ Siehe unten Edition S. 416.